

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER Camelot Deutschland GmbH FÜR DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

Saarwerdenstrasse 8a, D 40547 Düsseldorf, HRB Kleve 10001

Artikel 1 Allgemeines

1. Unter „Gebäude“ werden die Immobilie mit Zubehör beziehungsweise die in Auftrag gegebenen brachliegenden Gelände, Baulichkeiten und andere Standorte einschließlich des dazu gehörenden Grundstücks verstanden, die als Ganzes überlassen werden.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, welche die Camelot Deutschland GmbH über die Erbringung von Dienstleistungen für den Auftraggeber schließt.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ebenfalls auf alle dem Abschluss eines derartigen Vertrags vorausgehenden Phasen sowie auf Dienstleistungen und Arbeiten, die vor dem Vertragsschluss von der Camelot Deutschland GmbH erbracht wurden, Anwendung.
4. Jedwede Bestimmung in Unterlagen des Auftraggebers, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, sind unwirksam.
5. Mit dem Abschluss eines Vertrags im vorliegenden Sinne verpflichtet sich die Camelot Deutschland GmbH, die in der Auftragsbestätigung festgelegten Dienstleistungen und Arbeiten nach bestem Können zu erbringen. Die Camelot Deutschland GmbH garantiert nicht, dass Ereignisse (jedweder Art), auf deren Ausbleiben ihre Bemühungen im Sinne des Vertrags ausgerichtet sind, nicht eintreten werden.
6. Falls der Auftraggeber nicht gleichzeitig der Eigentümer des Gebäudes ist, so erklärt der Auftraggeber, dass er im Namen des Eigentümers in dieser Sache zum Abschluss eines Vertrags befugt ist. Soweit der Auftraggeber nicht befugt ist oder gewesen ist, so haftet der Auftraggeber für die Folgen dieser Vollmacht.
7. Die von der Camelot Deutschland GmbH unterbreiteten Angebote sind unverbindlich. Bestellungen, Verträge und Absprachen sind erst verbindlich, sofern und soweit sie auch tatsächlich angenommen und schriftlich bestätigt wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich zurückgewiesen.
8. Im Falle der Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt wirksam.

Artikel 2 Kündigung

Sollte der Auftraggeber die Vollmacht zurückziehen wollen, so hat er dies der Camelot Deutschland GmbH unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von mindestens fünf Wochen schriftlich mitzuteilen.

Artikel 3 Auflösung

Falls der Auftraggeber eine aus diesem, diesen Geschäftsbedingungen unterliegenden Vertrag hervorgehende Verpflichtung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt, sowie im Falle der Insolvenz, des gerichtlichen Zahlungsaufschubs, der Stilllegung oder Auflösung des Unternehmens des Auftraggebers gilt, dass er von Rechts wegen in Verzug ist und die Camelot Deutschland GmbH unbeschadet ihres Anspruchs auf ergänzenden Schadenersatz das Recht hat, nach eigener Wahl entweder die Ausführung sämtlicher, mit dem Dienstleister und/oder dem Auftraggeber

geschlossenen Verträge ohne weitere Inverzugsetzung auszusetzen oder diese Verträge vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne dass die Camelot Deutschland GmbH zur irgendeiner Leistung von Schadenersatz oder einer Garantie verpflichtet ist. In diesen Fällen ist jede Forderung, welche die Camelot Deutschland GmbH gegen den Auftraggeber hat oder haben wird, sofort und auf einmal fällig.

Artikel 4 Instandhaltung

1. Der Dienstleister kann aufgrund dieser Vollmacht nicht zur Durchführung von Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an dem Gebäude verpflichtet werden.
2. Die Kosten etwaiger Montage- oder Installationsarbeiten und notwendiger Einrichtungen, die infolge eines Vertrags nicht vom Dienstleister zu tragen sind, sondern infolge einer besonderen Weisung für den Eigentümer und/oder Auftraggeber durchgeführt wurden, begleicht der Eigentümer/ und/oder Auftraggeber sofort.

Artikel 5 Preisänderung

Angegebene Vergütungen sind nur dann verbindlich, wenn dies unmissverständlich ersichtlich ist. In allen anderen Fällen gelten sie als unverbindliche Preisangabe. Falls durch irgendeine behördliche Maßnahme kostensteigernde Steuern, Abgaben oder Gebühren eingeführt oder geändert werden, hat die Camelot Deutschland GmbH das Recht, diese Änderungen weiterzugeben, und zwar auch dann, wenn vereinbart wurde, dass die Vergütung feststeht.

Die Parteien können zu Beginn eines Kalenderjahres schriftlich eine Anpassung der vorstehend genannten Vergütungssätze verlangen, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland mit Basisjahr 2010 (nachfolgend "Preisindex"), gegenüber dem Stand bei Inkrafttreten dieses Vertrages oder bei der letzten Anpassung der Vergütungssätze gemäß diesem Vertrag erhöht oder vermindert hat. Die Preiserhöhung erfolgt entsprechend der prozentualen Erhöhung des Preisindex.

Artikel 6 Bezahlung

1. Die Frist für die verlangte Vergütung beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Dienstleister zum Abschluss eines Vertrags berechtigt ist.
2. Die verlangte Vergütung muss spätestens zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung eingegangen sein.
3. Der Auftraggeber erhält zur Bestätigung eine (elektronische) Rechnung.
4. Sollte der Auftraggeber seine Zahlungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen, so hat der Auftraggeber der Camelot Deutschland GmbH ab dem Fälligkeitsdatum für alle verspäteten Zahlungen Zinsen in Höhe des Wechseldiskontsatzes zuzüglich 1 % zu zahlen. Der Auftraggeber hat dann ebenfalls die Verarbeitungs- und Beitreibungskosten zu zahlen, die sich grundsätzlich auf 15 % der geschuldeten Hauptsumme belaufen, es sei denn, die tatsächlichen Kosten fallen höher aus. In dem Fall werden die tatsächlichen Kosten verlangt.
5. Sollte gegen den Auftraggeber ein Verfahren anhängig gemacht werden, so hat der Auftraggeber ebenfalls die gerichtlichen Kosten zu zahlen, auch wenn diese Kosten den geltenden Liquidationstarif oder den vom Gericht im Zuge der Prozesskostenverurteilung zugewiesenen Betrag überschreiten.
6. Falls der Auftraggeber mit der rechtzeitigen Zahlung einer auf einem Vertrag mit der Camelot Deutschland GmbH beruhenden, fälligen Forderung in Verzug ist,

hat die Camelot Deutschland GmbH das Recht, sämtliche mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge aufzulösen oder auf Wunsch ihre Dienst- und Arbeitsleistungen auszusetzen, bis die betreffende Zahlung erfolgt ist. Für weitere Dienst- und Arbeitsleistungen kann die Camelot Deutschland GmbH daraufhin Barzahlung beziehungsweise eine hinreichende Sicherheit verlangen.

Artikel 7 Haftung

1. Der Dienstleister haftet nicht für verborgene oder nicht verborgene Schäden oder Mängel, die ohne Verschulden des Dienstleisters durch die Nutzung des Gebäudes oder der darin angebrachten Einrichtungen verursacht werden. Falls ein derartiger Mangel einen Schaden an dem Auftraggeber oder an dessen Eigentum verursachen sollte, so geht dieser Schaden zulasten des Auftraggebers. Falls ein derartiger Mangel einen Schaden an Personen und/oder an Gegenständen verursachen sollte, die sich seinetwegen oder mit seinem Einverständnis im Gebäude, auf dem Gebäude oder nahe des Gebäudes befinden, so hält der Auftraggeber den Dienstleister von diesbezüglichen Ansprüchen frei.
2. Die Camelot Deutschland GmbH haftet keinesfalls für Schäden, die im Rahmen der angewandten Arbeitsweise nicht vermeidbar sind, falls vom Dienstleister und/oder Auftraggeber oder in seinem Namen keine schriftlichen Einwände gegen diese Arbeitsweise vorgetragen wurden oder falls die vom Dienstleister und/oder Auftraggeber oder in seinem Namen oder durch die Umstände geforderte Dringlichkeit zu dieser Arbeitsweise zwingt.
3. Die Camelot Deutschland GmbH haftet nicht für Schäden, die auf fehlerhafte Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, auf deren Grundlage die von der Camelot Deutschland GmbH zu erbringenden Dienst- oder Arbeitsleistungen festgesetzt und ausgeführt wurden.
4. Die Camelot Deutschland GmbH haftet nicht für indirekte oder direkte Schäden, für Folgeschäden, für wirtschaftliche Verluste oder für Schäden, die von Arbeitnehmern, Lieferanten, Hauswächtern und anderen Dritten verursacht wurden.

Artikel 8 Hauswächter

1. Der Auftraggeber erteilt dem Dienstleister die Vollmacht, mindestens fünfzehn volle Werktage ab Beginn der Vollmacht Hauswächter für den Auftraggeber zu finden. Sofern nicht schriftlich mit der Camelot Deutschland GmbH etwas anderes vereinbart wurde, trägt der Auftraggeber in dieser Zeit die Verantwortung für die Sicherheit im Gebäude.
2. Da der Hauswächter verpflichtet ist, das Gebäude bis zum letzten Tag der Kündigungsfrist zu bewohnen, erfolgt die Abnahme des Gebäudes grundsätzlich an einem Montag, oder, falls der Montag auf einen festgesetzten Urlaubstag fällt, am ersten Werktag nach diesem Montag. Der Hauswächter kann das Gebäude dann am Wochenende räumen. Sofern nicht schriftlich mit der Camelot Deutschland GmbH etwas anderes vereinbart wurde, übernimmt der Eigentümer bereits 48 Stunden vor der offiziellen Abnahme die Verantwortung für die Sicherheit des Gebäudes, um einen reibungslosen Umzug des Hauswächters gewährleisten zu können.
3. Besichtigungen oder die Durchführung von Arbeiten im Gebäude und Ähnliches werden dem Dienstleister mindestens 24 Stunden im Voraus angekündigt. Durch

die rechtzeitige Unterrichtung des Dienstleisters soll eine reibungslose Zusammenarbeit mit dem Hauswächter gewährleistet werden.

Artikel 9 Anlagen/ Informationen

1. Der Auftraggeber sorgt für das Vorhandensein von Anlagen, insbesondere für eine Gas-, Öl- oder anderweitig betriebene Heizung, Strom und Wasser, sowie für die Abwasser- und Abfallentsorgung und die Gartenpflege. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass diese Anlagen erforderlich sind, um einen vorübergehenden Aufenthalt im Gebäude garantieren zu können. Der Auftraggeber hält den Dienstleister und den Hauswächter von jeglichen Schäden frei, die direkt oder indirekt auf das Fehlen dieser Anlagen zurückzuführen sind, nachdem der Auftraggeber davon Kenntnis erlangt hat. Der Dienstleister ist befugt, im Notfall auf Rechnung des Auftraggebers Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder -vermeidung zu ergreifen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Camelot Deutschland GmbH die Gelegenheit zu geben, die von ihr zu erbringenden Dienst- und Arbeitsleistungen ungehindert durchzuführen und der Camelot Deutschland GmbH zu diesem Zweck sämtliche Informationen bereitzustellen, die ihr bei der Erbringung der Dienst- und Arbeitsleistungen nützlich sein können.

Artikel 10 Feststellung von Straftaten

Falls Personal der Camelot Deutschland GmbH eine Straftat entdeckt, wird dies unverzüglich dem Auftraggeber berichtet. Die Entscheidung über die Erstattung einer Anzeige wegen dieser Straftat trifft der Auftraggeber. Das Personal der Camelot Deutschland GmbH erstattet die Anzeige lediglich auf Wunsch und unter der Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftraggeber hält die Camelot Deutschland GmbH und ihr Personal von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer derartigen Anzeige frei, und zwar unabhängig davon, ob der Camelot Deutschland GmbH oder ihrem Personal bezüglich der Anzeige ein Vorwurf gemacht werden kann.

Artikel 11 Höhere Gewalt

1. Die Camelot Deutschland GmbH haftet nicht für Schäden infolge höherer Gewalt. Unter höherer Gewalt wird auf jeden Fall Krieg, Kriegszustand, Revolution, Aufstand, militärische oder anderweitige Machtübernahme und Plünderungen im Zuge dieser Umstände, Streiks und andere Arbeitskonflikte andernorts, insoweit sie der Camelot Deutschland GmbH die Erbringung ihrer Dienstleistungen erschweren, Hausbesetzungen, stark behindernde Wetterbedingungen, Verkehrsstörungen, Störungen an den von der Camelot Deutschland GmbH genutzten Transportmitteln und anderen Geräten, Stromausfall und darüber hinaus im Allgemeinen alle Umstände, die die Camelot Deutschland GmbH nicht zu vertreten hat, verstanden. Davon unberührt bleibt die Pflicht der Camelot Deutschland GmbH weitestgehend zu versuchen, Situationen höherer Gewalt zu verhindern oder zu vermeiden.
2. Falls die Camelot Deutschland GmbH infolge höherer Gewalt die vereinbarten Dienst- und/oder Arbeitsleistungen nicht oder nicht vollständig erbringen kann, hat die Camelot Deutschland GmbH das Recht, diese Dienst- und/oder Arbeitsleistungen je nach den Umständen auszusetzen oder vollständig von ihnen abzusehen.

Artikel 12 Freihaltung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Camelot Deutschland GmbH für Ansprüche Dritter gegen die Camelot Deutschland GmbH oder ihr Personal im Zusammenhang mit der

von der Camelot Deutschland GmbH erbrachten Leistung zu entschädigen und sie von diesbezüglichen Ansprüchen freizuhalten.

Artikel 13 Geheimhaltung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche von der Camelot Deutschland GmbH stammenden Informationen über den Angebots- und Verhandlungsprozess, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Preisangaben und Konditionen, geheim zu halten und keinesfalls Dritten mitzuteilen. Ferner verpflichtet sich der Auftraggeber, sämtliche im Rahmen des Angebots- und Verhandlungsprozesses gewonnenen Informationen über die Geschäftstätigkeit und das Unternehmen der Camelot Deutschland GmbH, während der Laufzeit und nach Beendigung des Vertrags mit der Camelot Deutschland GmbH geheim zu halten und keinesfalls Dritten mitzuteilen. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich lediglich auf Informationen, die nicht bereits allgemein bekannt sind.
2. Mit einem Zuwiderhandeln gegen die Geheimhaltungsklausel im Sinne dieses Artikels macht sich der Auftraggeber gegenüber der Camelot Deutschland GmbH vertragsstrafenpflichtig.
Unbeschadet des Rechts der Camelot Deutschland GmbH, vom Auftraggeber den Ersatz des ihr infolge dieser Zuwiderhandlung entstandenen Schadens zu verlangen, beträgt die sofort fällige Vertragsstrafe 5 % des Auftragswertes.

Artikel 14 Streitfälle und anwendbares Recht

1. Diese Vollmacht, die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen grundsätzlich deutsches Recht. Die Camelot Deutschland GmbH behält sich das Recht vor, falls dies angebracht ist, Änderungen an oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Mögliche Änderungen werden dem Dienstleister angezeigt. Der Dienstleister hat sein Einverständnis innerhalb von zwei Wochen zu erklären.
2. Die Camelot Deutschland GmbH ist nicht verpflichtet, für die Immobilie irgendeine Versicherung jedweder Art oder Sorte abzuschließen. Schäden infolge einer vollständig oder teilweise fehlenden Versicherung gehen auf Rechnung und Gefahr des Dienstleisters.
3. Für Streitfälle im Zusammenhang mit diesem Vertrag wählt der Dienstleister ausdrücklich Düsseldorf als Zustellungsanschrift. Im Falle der Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam. Die Parteien beratschlagen sich hinsichtlich der nichtigen Bestimmungen mit dem Ziel, eine dahingehende Ersatzregelung zu treffen, mit der der Zweck dieser Vollmacht insgesamt erhalten bleibt.

Bedingungen Verleih und Dienstleistungen - sicherheitsrelevante Produkte und Systeme

1. Definitionen

1.1). Unter „Betrieb“ wird verstanden: Camelot Deutschland GmbH. Unter „Kunde“ wird verstanden: die Person oder die Organisation oder Unternehmen, an die der Betrieb Güter oder Dienstleistungen zur Verfügung stellt. Unter „Produkte“ werden Güter oder Dienstleistungen verstanden, die von dem Betrieb oder seinen Zulieferern an den Kunden geliefert werden, darunter „Geräte“, d. h. Sicherheitstüren, Bildschirme, Alarmkoffer, Detektoren, Videogeräte und dazugehörige Befestigungsmaterialien. Unter „geliehenen Geräten“ wird verstanden: Geräte, die dem Kunden auf der Grundlage

eines Leihvertrages angeboten werden. Unter "Dienstleistungen" wird verstanden: Dienste, die von dem Betrieb einmalig oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Unter „Standort" wird verstanden: der Ort, wo der Betrieb die Produkte oder Dienstleistungen installiert oder an welchen er liefert.

2. Aufträge für Leihgeräte oder wiederkehrende Dienstleistungen

2.1). Die Miete der Leihgeräte beginnt, wenn das Gerät nach Eingang eines formellen schriftlichen oder mündlichen Auftrags des Kunden durch den Betrieb installiert wurde. Diese Bedingungen gelten auch in vollem Umfang für alle Alternativ- und / oder zusätzlichen Geräte, die nachgerüstet werden. Die anfänglichen einmaligen und wiederkehrenden Kosten werden ab dem Zeitpunkt der ersten Installation des Gerätes berechnet.

2.2). Um den Leihvertrag der Geräte oder die Dienstleistungen zu beenden, muss der Kunde eine schriftliche Anfrage zur Entfernung der Geräte vom Standort oder die Beendigung der Dienstleistungen einreichen. Ein solcher Antrag muss mindestens sieben Tage vor dem gewünschten Vertragsende bei dem Betrieb eingegangen sein. Auf Wunsch wird der Betrieb dem Kunden eine Referenznummer zur Beendigung des Leihvertrages und zur Bestätigung des Eingangs der Anfrage zur Entfernung ausstellen. Diese Nummer muss bei allen Fragen zu den Leistungen oder Rechnungen angegeben werden.

2.3). Der Betrieb übernimmt keine Haftung für Fehler und / oder Missverständnisse, die durch Aufträge, Anweisungen und / oder Informationen entstanden sind, die verbal durch den Kunden, seinen Mitarbeitern oder Vertretern geäußert wurden.

2.4). Alle Termine und Daten, die dem Kunden zur Lieferung, Installation, Bearbeitung, Wartung und / oder Entfernung der Geräte und / oder die Erbringung von Dienstleistungen mitgeteilt wurden, sind nur Schätzungen und Zeitpläne für diese Tätigkeiten und keine strikt festgelegten Fristen. Der Betrieb übernimmt keine Verpflichtung gegenüber dem Kunden oder Haftung wegen Verletzung seiner Verpflichtungen auf oder vor einem bestimmten Datum oder einem bestimmten Zeitpunkt.

3. Laufzeit

3.1). Die Verleihkosten und / oder die Kosten für wiederkehrende Dienstleistungen gelten bis zu

- a) dem im schriftlichen Auftrag angegebenen Datum oder
- b) dem Datum, an dem die ausgeliehenen Geräte zurückgesandt oder durch den Betrieb abgeholt wurden und / oder die Dienstleistung beendet wurde oder
- c) , wenn der Kunde den verschuldeten Betrag für den Verleih nicht rechtzeitig bezahlt, zum Datum, an dem die Leihgeräte durch den Betrieb entfernt und / oder die Dienstverleihung nach Artikel 7 beendet wurde, je nach letztem Datum.

Der Ablauf oder die Beendigung des Verleihvertrages und / oder einer Dienstleistung hat keinen Einfluss auf die daraus entstandenen Verpflichtungen des Kunden.

4. Kosten

4.1). Der Kunde muss die vereinbarten Verleihkosten und andere Kosten für die Geräte und Dienstleistungen zu den vereinbarten Terminen zahlen. Die angezeigten

Verleihkosten und Preise des Betriebs werden durch den Kunden zu Beginn des Verleihs oder der Dienstleistung akzeptiert, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

4.2). Stornogebühren werden für Aufträge berechnet, die durch den Kunden ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Werktagen storniert wurden oder einen Auftrag, der ohne Verschulden des Betriebs nicht durchgeführt werden konnte.

4.3). Wenn die Mitarbeiter des Betriebs vor Ort warten müssen, ist der Betrieb berechtigt, dem Kunden € 100,- pro Stunde in Rechnung zu stellen.

4.4). Andere im Angebot oder Preisstellung angegebene Kosten für Dienstleistungen werden vom Kunden akzeptiert, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

4.6). Wenn das Gerät von dem Betrieb, aus welchem Grund auch immer, vom Standort entfernt wird, dann ist die Summe der Mindestverleihdauer zu entrichten und der Verleihvertrag wird mit Wirkung zum Ablauf der Mindestverleihdauer beendet.

4.7). Wenn der Kunde kein vereinbartes Kreditkonto beim Betrieb hinterlegt und nicht für Produkte und Leistungen vorausbezahlt hat oder dessen Lastschrift, Scheck oder Kreditkarte, die für diese Zahlung angeboten wurde, abgelehnt wird, dann darf der Betrieb, wenn es sich um Leihgeräte handelt, die Produkte ohne vorherige Benachrichtigung am Ende des Zeitraums, für die die Verleihgebühr der Geräte in voller Höhe gezahlt wurde, abholen.

5.Zahlungsbedingungen

5.1). Alle genannten Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich Mehrwertsteuer. Sofern nicht anders schriftlich durch den Betrieb vereinbart, sind alle Rechnungen innerhalb der im Angebot genannten Zahlungsfrist, zu zahlen. Falls keine Zahlungsfrist im Angebot genannt wird, sind Rechnungen innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

5.2). Bei Zahlungsverzug werden alle anderen Rechnungen, die der Kunde vom Betrieb erhalten hat, sofort fällig. Unbeschadet sonstiger Rechte des Betriebs muss der Kunde, wenn er den Rechnungsbetrag nicht in vollem Umfang am oder vor dem Fälligkeitsdatum zahlt, dem Betrieb Zinsen auf den ausstehenden Betrag ab dem Tag, an dem die Zahlungsfrist abgelaufen ist, bis zum Zeitpunkt der Zahlung (entweder vor oder nach einer Gerichtsentscheidung) einen Zinssatz von 8% pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz, zahlen und erstattet der Kunde dem Betrieb alle Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Prozesskosten), die für den Einzug des ausstehenden Betrags anfallen. Wenn ein Scheck von einem Kunden an den Betrieb aufgrund unzureichender Mittel zurückgeführt werden muss, wird ein Betrag von 75,00 € berechnet.

6.Versicherungen und Risiko

6.1). Der Kunde ist verantwortlich für die sichere Verwahrung aller Leihgeräte.

6.2). Die Kosten für das Ausleihen, wenn ein Leihgerät verloren oder gestohlen wurde, sind bis zu dem Datum geschuldet, an dem der Kunde den Betrieb für einen solchen

Verlust oder Diebstahl vollständig entschädigt hat. Der Betrieb behält sich das Recht vor, die Geräte jederzeit zu überprüfen.

7. Verzug und Rechtsmittel

7.1). Alle Verleihgeräte bleiben Eigentum des Betriebs. In nachfolgenden Fällen handelt es sich hinsichtlich auf den Verleih um Verzug:

- a) ein Zahlungsrückstand über 48 Stunden in Bezug auf einen Leihvertrag und / oder Installationskosten und / oder Kosten für die Geräte, die verloren oder beschädigt und zahlbar auf der Grundlage dieser Bedingungen sind;
- b) der Kunde eine nicht-geldliche Verpflichtung aus diesem Mietvertrag nicht erfüllt;
- c) der Kunde in Konkurs geht, nicht in der Lage ist, seine Schulden zu zahlen, wenn sie fällig sind oder jede Angelegenheit, oder ein Verfahren, nach dem ein Insolvenzrecht bei dem Kunden beansprucht wird;
- d) alle Geräte oder in dieser Hinsicht geschuldeten Beträge als Pfand dienen oder in sonstiger Weise verpfändet werden; oder
- e) der Kunde dabei oder andere festgelegten Bedingungen verletzt.

7.2). Wenn eine solche Unterlassung vorliegt, kann der Betrieb den Verleih mit einer Frist von 24 Stunden beenden (gemäß Artikel 3 gilt keine Kündigungsfrist für Nicht-Kontoinhaber, wenn keine Zahlung erfolgt ist), dann hat der Betrieb das Recht alle möglichen Mittel anzuwenden, um seinen Besitz zurückzubekommen. Sollte der Betrieb seine Rechte, die aus diesen Bedingungen hervorgehen, nicht ausüben, bedeutet dies nicht, dass der Betrieb auf diese Rechte verzichtet.

8. Standort

8.1). Der Kunde, seine Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertreter dürfen unter keinen Umständen und zu keinem Zeitpunkt die Leihgeräte (oder Teile davon) versetzen, entfernen, zerlegen, reparieren oder manipulieren. Alle diese Handlungen werden auf Verlangen des Kunden vom Betrieb durchgeführt und von ihm in Rechnung gestellt. Wenn der Kunde, seine Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertreter gegen diesen Artikel verstoßen, dann wird dies den Betrieb von jeder, in diesen Bedingungen genannten Garantien befreien.

9. Schäden an Eigentum des Kunden

9.1). Der Betrieb übernimmt keine Haftung für Schäden oder Kosten, die durch Schäden an Sachen des Kunden während der Montage und Demontage der Geräte oder die Erbringung von Dienstleistungen, wie auch immer, verursacht wurden. Ein solcher Schaden umfasst, ist aber nicht beschränkt auf, zerbrochenes Glas, beschädigte Einrichtung und beschädigte Dekoration.

10. Weiterverleih

10.1). Der Kunde kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Betriebs die geliehenen Geräte verpachten oder die Verleihgebühren oder das Gerät an einen Dritten übertragen, wobei der Kunde den Betrieb von allen Ansprüchen, Kosten, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die aus einem solchen Unterverleihvertrag oder Übertragung hervorgehen, freispricht.

11. Garantie

11.1). Der Betrieb unternimmt angemessene Schritte, um sicherzustellen, dass sich das Gerät ab dem Tag der Lieferung an den Kunden in gutem Zustand befindet. Der Kunde ist jedoch verantwortlich für die Inspektion der Geräte und der Installation und

muss sich vergewissern, ob sie für den speziellen Zweck, für den sie verwendet werden geeignet sind. Mängel, die nach der Lieferung auftreten, werden durch den Betrieb, nach schriftlicher Mitteilung, wenn möglich, innerhalb von 5 Werktagen behoben. Wenn Artikel 6.1 gilt, haftet der Kunde für alle Kosten. Der Betrieb übernimmt keine Garantie, weder ausdrücklich noch implizit, in Bezug auf die Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck der Produkte, anders als die hier dargelegten Garantien. Der Kunde garantiert, dass der Betrieb nicht für Defekte der Geräte oder Dienstleistungen haftbar ist, die Schäden oder Verletzungen zur Folge haben, die direkt oder indirekt mit fehlerhaftem Material, fehlerhafter Verarbeitung oder auf andere Weise oder ob oder nicht aufgrund von Fahrlässigkeit zusammenhängen.

11.2). Wenn der Betrieb oder dessen Subunternehmer auf Alarmsignale reagieren muss, kann der Betrieb eine indikative durchschnittliche Reaktionszeit mitteilen. Eine solche Reaktionszeit ist lediglich zur Veranschaulichung und der Betrieb gibt keine Garantie, dass die genannte durchschnittliche Reaktionszeit erreicht wird. Obwohl der Betrieb sich bemüht, die durchschnittliche Reaktionszeit zu erreichen, übernimmt der Betrieb keine Haftung, aus welchen Gründen auch immer, für Schäden, die aufgrund der Abwesenheit vor Ort entstehen.

11.3). Der Kunde garantiert, dass er der Eigentümer (oder sein Vertreter) ist, von dem Standort, zu dem der Betrieb den Auftrag bekommen hat, die Geräte oder Dienstleistungen zu liefern. Der Kunde garantiert zudem, dass der Standort nicht besetzt oder bewohnt ist, zum Zeitpunkt, an dem der Betrieb konform des Auftrags die Produkte liefert oder wenn der Standort zu dieser Zeit besetzt oder bewohnt ist, die Benutzer / Bewohner keine Einwände gegen die Lieferung der Produkte und Dienstleistungen des Betriebs an dieser Stelle haben.

11.4). Der Kunde garantiert, dass er sich gegen alle Risiken, die aus dem Vertrag entstehen, versichert hat.

12.Lieferzeiten

12.1). Für die Lieferzeit, die von dem Betrieb angegeben wurde, unternimmt der Betrieb angemessene Maßnahmen, die vereinbarten Lieferzeiten zu erfüllen. Der Kunde hat in keiner Form recht auf eine Entschädigung, wenn die angegebene Lieferzeit überschritten wird, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Für die Überschreitung der Lieferzeit kann der Kunde den Vertrag nicht kündigen und den Empfang und / oder die Zahlung der zu liefernden Produkte nicht verweigern.

13.No cure no pay

13.1). Unter no cure no pay wird verstanden: Wenn Leihgeräte die vereinbarten Funktionen und in dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere § 12) Garantien nicht erfüllen, es sei denn, dass der Grund dafür höhere Gewalt ist, hat der Kunde das Recht, für das bestimmte Gerät, das nicht ordnungsgemäß funktioniert, die Kosten für eine Woche zurückzufordern. Diese Regelung gilt einmal innerhalb der Vertragsdauer und für maximal ein Gerät und maximal eine Woche Verleihkosten. Es muss ausdrücklich angegeben werden, dass für diese Regelung § 12) Garantien immer Vorrang hat.

14.Höhere Gewalt

14.1). Im Falle eines Streiks, Aussperrung, Feuer, Ausfall von Geräten oder andere unvorhergesehene Ereignisse, darf der Betrieb die Installation oder der Entfernung der

Leihgeräte verzögern, bis dies wieder möglich ist. Eine solche Verzögerung führt nicht zu einem Anspruch gegen den Betrieb wegen Vertragsverletzung oder auf andere Weise und gibt dem Kunden kein Recht, den Verleihvertrag zu kündigen.

15.Mitteilungen

15.1). Schriftliche Mitteilungen gelten als eingegangen, wenn sie per Einschreiben oder durch einen anderen anerkannten Postträger geliefert werden und an die Rechnungsanschrift des Kunden adressiert oder an die Adresse des Hauptsitzes des Betriebs gerichtet sind. Unter „schriftlicher Mitteilung“ wird nicht verstanden: andere Formen der Kommunikation, ob persönlich, per Fax, E-Mail, Telefon oder eine Sprachnachricht oder eine Nachricht, die auf dem Anrufbeantworter hinterlassen wird.

16.Anwendbares Recht

16.1). Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Oberbegriffe sind nur für einen zusätzlichen Lesekomfort hinzugefügt und wirken sich nicht auf die Interpretation aus. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar wegen der Gesetze und Vorschriften sein, dann gilt eine solche Bestimmung (oder einen Teil davon) nicht als Teil der Vereinbarung, die restlichen Bestimmungen des Vertrags bleiben jedoch in Kraft. Gerichtsstand ist Düsseldorf.

17.Anwendbarkeit

17.1). Sofern nichts anderes schriftlich von dem Betrieb vereinbart, gelten die oben genannten Bedingungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Aufträge, die dem Betrieb erteilt wurden. Alle Bestimmungen oder Bedingungen, die im Auftrag des Kunden enthalten sind und womit das im vorhergehenden vereinbarte eingeschränkt oder für ungültig erklärt wird, treffen nicht auf die Aufträge zu, die dem Betrieb erteilt wurden, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich durch den Betrieb bestätigt wurden. Die Ausführung eines Auftrages des Kunden durch den Betrieb beinhaltet nicht die Annahme solcher Bedingungen durch den Betrieb. Die oben genannten Bedingungen gelten für alle Leihgeräte und Dienstleistungen, die Akzeptanz von ausgeliehenen Geräten, Produkten oder Dienstleistungen beinhaltet automatisch eine Annahme dieser Bedingungen und Konditionen im von dem Betrieb an den Kunden ausgestellten Angebot oder Preisangabe.

Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Camelot Deutschland GmbH finden auf Verträge zwischen dem Sicherheitsdienst von Camelot und dem Auftraggeber folgende Bestimmungen Anwendung.

Artikel 1 Personal

1. Die Camelot Deutschland GmbH wählt die Person/Personen anhand der Auskünfte über die aufzutragenden Arbeiten, die der Auftraggeber der Camelot Deutschland GmbH erteilt hat. Die Camelot Deutschland GmbH ist in der Wahl der Person oder Personen, die sie auf Anfrage schickt, völlig frei.
2. Der Auftraggeber haftet für etwaige Forderungen des Personals auf Ersatz von Schäden, die diesem Personal dadurch entstehen, dass eine dem Personal gehörende Sache im Rahmen der ihm aufgetragenen Arbeiten beschädigt wird, und hält die Camelot Deutschland GmbH von diesbezüglichen Ansprüchen frei.
3. Der Auftraggeber ist gegenüber der Camelot Deutschland GmbH verpflichtet, die Räume, Werkzeuge und Geräte, in bzw. mit denen er die Arbeit durchführt oder

durchführen lässt, so einzurichten und zu warten sowie in Bezug auf die Durchführung von Arbeit dahingehend Vorkehrungen zu treffen und Anweisungen zu erteilen, dass das zur Verfügung gestellte Personal insoweit vor Gefahren für den Körper, die Ehrbarkeit und eines Gutes geschützt ist, als vernünftigerweise im Zusammenhang mit dem Wesen der Arbeit verlangt werden kann.

4. Wurden die in Absatz 3 genannten Pflichten nicht erfüllt, ist der Auftraggeber gegenüber der Camelot Deutschland GmbH zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den das Personalmitglied infolge seiner Pflichterfüllung und der Ausübung seiner Aufgaben und Arbeiten erlitten hat, es sei denn, er weist nach, dass diese Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist oder dass dieser Schaden in wesentlichem Maße auf grobe Fahrlässigkeit des Personalmitglieds zurückzuführen ist. Falls das Personalmitglied infolge der Nichterfüllung der Pflichten durch den Auftraggeber im Rahmen seiner Pflichterfüllung oder der Ausübung seiner Aufgaben und/oder Arbeiten eine Verletzung mit Todesfolge erleidet, so ist der Auftraggeber gegenüber dem hinterbliebenen Ehemann bzw. der hinterbliebenen Ehefrau, den Kindern oder Eltern der/des Verstorbenen, die von ihrer/seiner Arbeit unterhalten werden, zu Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, er weist nach, dass die Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist oder dass der Tod in wesentlichem Maße auf grobe Fahrlässigkeit des Personalmitglieds zurückzuführen ist.
5. Der für das Personal für die Dauer des Auftrags geltende Stundenlohn wird anhand des deutschen Tarifvertrags für private Sicherheitsdienste unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber erhaltenen Tätigkeitsbeschreibung ermittelt und festgesetzt. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt festgestellt wird, dass diese Tätigkeitsbeschreibung nicht mit der betreffenden Tätigkeit übereinstimmt, berichtigt die Camelot Deutschland GmbH die Entlohnung anhand der richtigen Tätigkeitsbeschreibung und ändert dementsprechend den dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Tarif. Sollte sich die Tätigkeit während eines Auftrags dahingehend ändern, dass sie niedriger qualifizierten Arbeiten entspricht, so bleibt der anfangs geltende Tarif unverändert.
6. Bei Anwerbung, Auswahl und Bereitstellung von Personal für den Dienstleister lässt sich die Camelot Deutschland GmbH unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der entsprechenden Tarifverträge für private Sicherheitsdienste und der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Unterscheidung lediglich von Tätigkeitsanforderungen leiten.
7. Unter Androhung einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000 je Verstoß übt der Auftraggeber in keinerlei Weise Einfluss auf ein Personalmitglied aus oder lässt entsprechenden Einfluss ausüben oder unterstützt er kein Personalmitglied in irgendeiner Form dabei oder lässt es dabei unterstützen, bei einem Auftraggeber oder bei Dritten eingestellt zu werden oder direkt für ihn oder Dritte Arbeiten durchzuführen.

Artikel 2 Geistiges Eigentumsrecht

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von der Camelot Deutschland GmbH gelieferten Sicherheitspläne lediglich zum Eigengebrauch zu verwenden und sie nicht in irgendeiner Weise Dritten zur Verfügung zu stellen.
2. Sämtliche Rechte geistiger Art, wie beispielsweise das Urheberrecht an den von der Camelot Deutschland GmbH stammenden oder von der Camelot Deutschland GmbH verwendeten Software, Systementwürfen, Arbeitsweisen,

Empfehlungen usw. des Auftraggebers selbst oder eingeschalteter Dritter werden und bleiben Eigentum der Camelot Deutschland GmbH. Die Ausübung dieser Rechte (einschließlich ihrer Veröffentlichung oder Übertragung) ist sowohl während als auch nach der Ausführung der Arbeiten ausdrücklich und ausschließlich der Camelot Deutschland GmbH vorbehalten.

Artikel 3 Handlungspflicht

1. Die Camelot Deutschland GmbH verpflichtet sich, die von ihr zu erbringenden Dienst- und Arbeitsleistungen nach bestem Wissen unter Berücksichtigung der behördlicherseits gestellten Anforderungen für private Sicherheitsdienste auszuführen.
2. Die im vorigen Absatz genannte Handlungspflicht bezieht sich auf die Erbringung normaler Sicherheits- und Wachdienstleistungen. Darunter fällt ausdrücklich nicht die Vermittlung und/oder Einbeziehung bei Konflikten zwischen dem Auftraggeber und seinen Arbeitnehmern und/oder Dritten.

Integritätsstrategie von Camelot:

Mit Integrität - oder integerem Handeln - wird gemeint, dass der Arbeitnehmer seine Aufgabe unter Berücksichtigung seiner Verantwortung und den geltenden Regeln angemessen und sorgfältig wahrnimmt. Wenn es keine Regeln gibt oder die Regeln unklar sind, so urteilt und handelt der Arbeitnehmer auf moralisch vertretbare Weise anhand allgemein anerkannter sozialer und ethischer Normen. Der Arbeitnehmer übernimmt für sein eigenes Handeln die Verantwortung, ist auf sein Verhalten ansprechbar und spricht andere auf ihr Verhalten an. Die Vermeidung von Interessenkonflikten, der sorgfältige Umgang mit sensiblen Informationen oder die Einhaltung getroffener Absprachen sind nur einige Beispiele integeren Handelns.

Arbeitsbereitschaft

Das Handeln eines Arbeitnehmers ist immer und vollständig auf das Interesse des Auftraggebers, der Kollegen, Camelots und der dazu gehörenden Bewohner ausgerichtet.

Zweckmäßigkeit

Das Handeln eines Arbeitnehmers steht in einem erkennbaren Zusammenhang mit der Stelle, die er wahrnimmt.

Unabhängigkeit

Das Handeln eines Arbeitnehmers zeichnet sich durch Unparteilichkeit aus, d. h. es tritt keine Vermischung mit zweckwidrigen Interessen auf und jeder Anschein einer derartigen Vermischung wird vermieden.

Offenheit Das Handeln eines Arbeitnehmers ist transparent, damit optimale Rechenschaft möglich ist und die Kontrollorgane vollumfänglich Einblick in das Handeln des Arbeitnehmers und seine Beweggründe dafür haben.

Zuverlässigkeit

Man muss auf einen Arbeitnehmer zählen können. Er hält sich an Absprachen. Kenntnisse und Informationen, die er im Rahmen seiner Tätigkeiten erlangt, wendet er zu dem Zweck an, für den sie ihm erteilt wurden.

Sorgfalt

Das Handeln eines Arbeitnehmers zeichnet sich dadurch aus, dass allen Kollegen, Auftraggebern und Bewohnern gleich und respektvoll begegnet wird und Interessen von Parteien korrekt abgewogen werden.

Integrität heißt also: Sagen, was man tut, und tun, was man sagt. Sich selbst an Prinzipien und Überzeugungen halten. Konsequenterweise den eigenen Normen und Werten entsprechend handeln. Sich auch unter Druck an Absprachen halten. Sich selbst und anderen vertrauen, bis das Gegenteil erwiesen ist. Nicht bestechlich sein oder aus Eigeninteresse von den eigenen Prinzipien abweichen. Freimütig sprechen und die eigene Meinung vertreten, wo es notwendig und möglich ist. Ein gesundes Selbstwertgefühl haben. *(Das ist etwas anderes als Narzissmus, Eitelkeit oder Eigennutz).*

Integritätsverletzungen

1. **Korruption** (Bestechung, Begünstigung von Freunden, Familienangehörigen, Parteiliebenden)
2. **Betrug oder Diebstahl** (interner Diebstahl, Missbrauch von Betriebsmitteln, Kostenerstattungsbetrug)
3. **Fragwürdige Spenden und Versprechen** (Geschenke, Reisen, künftige Jobs)
4. **Unvereinbare Funktionen, Aktivitäten** (Vorkenntnisse, „Doppelfunktionen“)
5. **Missbrauch von Befugnissen** (Zwang, Machtmissbrauch)
6. **Missbrauch von (dem Zugang zu) Informationen** (durchsickern, lügen)
7. **Umgangsformen und Behandlung** (Diskriminierung, sexuelle Belästigung)
8. **Verschwendung und Leistungsmängel** (Alkohol am Arbeitsplatz, Zeitverschwendung)
9. **Fehlerhaftes Verhalten in der Freizeit** (häusliche Gewalt, Fahren unter Alkoholeinfluss usw.) Verletzungen der Integrität ziehen Sanktionen nach sich (siehe dazu auch den Personalführer und den Arbeitsvertrag).

Copyright © 2016 Camelot Deutschland GmbH, Düsseldorf, Deutschland.